



SWISS TEXTILES



scienceINDUSTRIES  
SWITZERLAND



cem+  
suisse

economiesuisse

An die Mitglieder der UREK-N  
(SVP, FDP, CVP, BDP und glp)

22. November 2019

## 17.071 Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nach 2020 – Klimaverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrte Herren Nationalräte

In der kommenden Woche (25./26. November 2019) befasst sich Ihre Kommission an einer weiteren Sitzung mit der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nach 2020. Gerne möchten wir Ihnen im Folgenden zu einem aus Sicht der Wirtschaft äusserst wichtigen Thema eine Empfehlung abgeben. Es handelt sich dabei um die Thematik der **UVP-pflichtigen Anlagen (Klimaverträglichkeitsprüfung)**, welche vom Ständerat (resp. der UREK-S) neu in die Vorlage eingebracht wurde.

---

**Die im Entwurf des CO<sub>2</sub>-Gesetzes neu eingeführte Klimaverträglichkeitsprüfung des Ständerates hat weitreichende Auswirkungen und ist klar abzulehnen. Sie führt zu hohen Planungsunsicherheiten und massgeblichen Kosten in der Schweiz bei Bau, Ausbau und Betrieb von Strassen, wichtigen Industriebetrieben, Flughäfen sowie weiteren Anlagen und Infrastrukturen. Eine Klimaneutralität «durch die Hintertüre» mit einer drohenden Abgabe von CHF 320.- pro Tonne CO<sub>2</sub> erzwingen zu wollen, ist nicht nur unredlich, sondern schadet dem Wirtschaftsstandort Schweiz akut und nachhaltig. Der Betrieb von wichtigen Infrastrukturen würde teuer und unsicher.**

---

Die unterzeichnenden Verbände erachten die negativen Auswirkungen dieser beiden neuen Artikel 17b und 17c des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nach 2020 als gravierend für den Wirtschaftsstandort Schweiz und lehnen sie folglich klar ab. **Wir bitten Sie, diese vorgesehenen Bestimmungen aus dem Entwurf des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zu streichen.**

Gemäss Entscheid des Ständerates sollen bei UVP-pflichtigen Anlagen die Treibhausgasemissionen **aus Bauvorleistungen und Bau soweit begrenzt werden, wie das technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.** In Art. 17b, Abs. 2 wird sogar gefordert, dass der einer **UVP-pflichtigen Anlage zuzurechnende Betrieb netto insgesamt zu keinen Treibhausgasemissionen führen darf.** Der Betreiber einer UVP-pflichtigen Anlage würde dazu verpflichtet, die jährliche Differenz mit Emissionsverminderungsmassnahmen im Inland zu kompensieren. Als **Sanktion bei Nichteinhaltung der Vorgaben müsste der Betreiber dem Bund jährlich CHF 320.- pro nicht kompensierte Tonne emittierter Treibhausgasemissionen entrichten.**

economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
Postfach CH-8032 Zürich  
Telefon +41 44 421 35 35  
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere  
Swiss Business Federation  
www.economiesuisse.ch

Aus unserer Sicht ist **diese neue Klimaverträglichkeitsprüfung für UVP-pflichtige Anlagen strikte abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:**

- Obwohl diese Massnahme sehr einschneidend und weitreichend ist, gab es **bislang noch keinen regulären politischen Prozess** dazu. Bei einer Massnahme mit derart weitreichenden Auswirkungen ist eine Vernehmlassung und eine Anhörung der betroffenen Kreise zwingend zu erwarten. Dies würde auch die Gelegenheit bieten, die Auswirkungen und den Nutzen genauer zu analysieren.
- Bei «wesentlichen Änderungen», z.B. infolge Sanierung oder Anlagenerweiterungen, fallen auch bestehende Anlagen unter die UVP-Pflicht. Derart finanziell belastende Vorgaben wie die betriebliche Klimaneutralität fördern die **Produktionsverlagerung ins Ausland**, wo oft unter deutlich emissionsintensiveren Bedingungen produziert wird (Carbon Leakage). Dies ist umso bedauerlicher, da gerade bei Anlagenerweiterungen oder -Sanierungen in der Regel neueste, energie- und ressourceneffiziente Technologien eingesetzt werden.
- Diese Massnahme erzeugt enorme Mehrkosten und **wirkt somit investitionshemmend und für den Standort Schweiz kostentreibend**. Zusätzlich wird mit einer raschen und überstürzten Einführung dieser Massnahme Investitions- und Planungsunsicherheit geschaffen.
- Die Berechnungen, um festzustellen, ob bei einer Anlage der Betrieb bei einer Nettobetrachtung zu Treibhausgasemissionen führt und in welchem Ausmass, sind schwierig. Es muss **ein grosser Aufwand** betrieben werden, damit auf dieser Basis allfällige Verpflichtungen abgeleitet werden können.
- Falls beispielsweise eine industrielle Anlage nicht klimaneutral ist, muss die jährliche Differenz mit Emissionsminderungsmassnahmen im Inland (nach Artikel 5) kompensiert werden. Dies entspricht **de facto einer 100%-Kompensationspflicht für neue und auch bestehende industrielle Anlagen mit wesentlichen Änderungen**. Diese Maximalforderung der Klimaneutralität trifft somit insbesondere die Industrie, welche ihre Reduktionsziele für 2020 bereits erfüllt.
- **Bestehende Instrumente, namentlich die Treibstoffkompensation, werden kannibalisiert**. Falls die Treibstoffkompensation 20 Prozent der Kompensation im Inland zu erzielen hat, besteht bereits die Gefahr einer Illiquidität von inländischen Projekten. Werden nun weitere Massnahmen mit einer Inlandkompensation ausgestattet, so verschärft sich einerseits diese Problematik und andererseits werden dadurch die Preise der inländischen Kompensationsprojekte steigen.
- Ein Blick auf die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen (siehe Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung) zeigt, dass sehr viele Anlagen davon betroffen sind. Es sind beispielsweise auch Infrastrukturen wie der Schienenverkehr und die Nationalstrassen, aber auch militärische Bauten und Anlagen aufgeführt. Es stellt sich die Frage nach der **Grössenordnung der Mehrkosten** bei all diesen Anlagen und wie diese Mehrkosten gedeckt werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung dieses sehr wichtigen Anliegens der Wirtschaft.

Freundliche Grüsse



Monika Rühl  
Vorsitzende der Geschäftsleitung  
economiesuisse



Dr. Stefan Brupbacher  
Direktor  
Swissmem



Daniela Decurtins  
Direktorin  
Verband der Schweizerischen Gasindustrie



Dr. Stefan Mumenthaler  
Direktor  
scienceindustries



Stefan Vannoni  
Direktor  
cemsuisse



Peter Flückiger  
Direktor  
Swiss Textiles



Frank R. Ruepp  
Präsident  
IGEB (Interessengemeinschaft Energiestarker  
Branchen)